

Satzung

der Stadt Andernach

über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Rheinanlagen“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Andernach für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Rheinanlagen“ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den künftigen, im anliegenden Lageplan umgrenzten Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Rheinanlagen“ der Stadt Andernach, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Die genaue parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine strichlierte schwarze Linie markiert.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Rheinanlagen“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Andernach, den 03.07.2020

Stadtverwaltung Andernach

gez.
Achim Hütten
Oberbürgermeister